

Die vorliegende – bereinigte Fassung – der Straßenreinigungssatzung basiert auf der Satzung vom 1. Januar 1996 und beinhaltet zudem die am 14. Mai 1997, am 17. Dezember 1997, am 27. Juni 2001, am 30. Oktober 2002, am 5. November 2003, am 7. Dezember 2005, am 16. Dezember 2009, am 5. Dezember 2012, am 12. Juli 2016, am 29. November 2017, am 21. November 2018, am 6. April 2022, am 30. November 2022 und am 27. November 2024 durch den Stadtrat beschlossenen Änderungssatzungen.

Die erste Änderungssatzung trat am 1. Januar 1997, die zweite Änderungssatzung am 1. Januar 1998, die dritte Änderungssatzung am 1. Juli 2001, die vierte Änderungssatzung am 1. Januar 2003, die fünfte Änderungssatzung am 1. Januar 2004, die sechste Änderungssatzung am 1. Januar 2006, die siebte Änderungssatzung am 1. Januar 2010, die achte Änderungssatzung am 1. Januar 2013, die neunte Änderungssatzung am 1. September 2016, die zehnte Änderungssatzung am 1. Januar 2018, die elfte Änderungssatzung am 1. Januar 2019, die zwölfte Änderungssatzung am 1. Mai 2022, die dreizehnte Änderungssatzung am 1. Januar 2023 in Kraft und die vierzehnte Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese **Lesefassung** besitzt in dieser Form keine Rechtsgültigkeit, entspricht jedoch der Ursprungssatzung in der Fassung aller Änderungssatzungen.

Satzung über die
Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz
und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung)
vom 1. Januar 1996,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Reinigungspflichtige und Umfang der Reinigungspflicht

- § 3 Reinigungspflichtige
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
- § 5 Besprengen und Säubern
- § 6 Schneeräumung
- § 7 Bestreuen bei Glätte
- § 8 Eisbeseitigung in Straßenrinnen
- § 9 Besondere Verschmutzungen, Vorsorgemaßnahmen
- § 10 Abwässer
- § 11 Behinderung der Straßenreinigung
- § 12 Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Reinigung

Dritter Abschnitt: Gebühren

- § 13 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Entstehung der Gebührenschuld
- § 17 Gebührensätze
- § 18 Gebührenbescheid
- § 19 Vorausleistungen
- § 20 Fälligkeit
- § 21 Gebührenerstattung
- § 22 Gebührenermäßigung bei Ausfällen der Straßenreinigung

Vierter Abschnitt: Straßenkehrrecht, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 23 Straßenkehrrecht
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175),

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01. August 1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 124),

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175)

am 02. November 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Gemäß § 17 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) sind die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Mainz gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gem. § 1 LStrG einschl. der Ortsdurchfahrten sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. die Fahrbahnen (inkl. Parkplätze, Parkbuchten, Haltebuchten), Geh- und Radwege (inkl. dazugehörige Treppenanlagen), Entwässerungsanlagen, mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Bewuchs und das Zubehör.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
 - (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der überwiegend dem Fußgängerverkehr dient, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße.
 - (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Flurstück, das von einer öffentlichen Straße erschlossen ist oder an sie angrenzt. Sofern mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden sie zusammen veranlagt.
- (6) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die an einen, die Erschließung vermittelnden, privaten oder öffentlichen Zuweg angrenzen.
- (7) Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch eine öffentlichen Zwecken dienende Fläche (z. B. einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer usw.) vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront zur Straße liegt.

Zweiter Abschnitt

Reinigungspflichtige und Umfang der Reinigungspflicht

§ 3

Reinigungspflichtige

- (1) Auf den in Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses aufgeführten öffentlichen Straßen erfüllt die Stadt die Reinigungspflicht aus § 17 Abs. 2 LStrG, mit Ausnahme der Schneeräumung auf Gehwegen und des Bestreuens der Gehwege bei Glätte.
- (2) Auf den in Teil B des anliegenden Straßenverzeichnisses aufgeführten öffentlichen Straßen erfüllt die Stadt auf Fahrbahnen und Fußgängerüberwegen die Reinigungspflicht aus § 17 Abs. 2 Nr. 2 LStrG (Schneeräumung) und aus § 17 Abs. 2 Nr. 3 LStrG (Bestreuen bei Glätte) und die Eisbeseitigung.
- (3) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen, die
 - a) in Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Pflicht zur Schneeräumung auf Gehwegen, zum Bestreuen der Gehwege und zur Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle,
 - b) in Teil B des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Reinigungspflicht mit Ausnahme der Schneeräumung auf Fahrbahnen und des Bestreuens von Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.

- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Sie haften gemeinsam mit den Eigentümern gesamtschuldnerisch.
- (5) Liegen hinter einem an eine Straße im Sinne des § 2 unmittelbar angrenzenden Grundstück (Vorderlieger) weitere Grundstücke (Hinterlieger), die durch diese Straße erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang im Sinne des Erschlossenseins haben, so sind alle Eigentümer zu gleichen Teilen zur Reinigung des vor dem vorliegenden Grundstück gelegenen Straßenteils einschließlich der Breite des Zugangs verpflichtet. Das gleiche gilt für die Reinigung des Zugangs selbst, wenn es sich dabei um einen öffentlichen Gehweg handelt. Sie haften gemeinsam mit dem Eigentümer des vorliegenden Grundstücks als Gesamtschuldner. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Bedienen sich die gemäß Abs. 3, 4 und 5 Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die nach § 3 Abs. 3 übertragene Reinigungspflicht umfasst insbesondere:
 - 1. das Besprengen und Säubern von Fahrbahnen und Gehwegen (§ 5),
 - 2. die Schneeräumung auf Gehwegen (§ 6),
 - 3. das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 7),
 - 4. die Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle (§ 8).
- (2) Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich über die gesamte Länge des jeweiligen Anliegergrundstücks mit allen Straßenfronten bis zur Mitte der Fahrbahn. Ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Reinigungspflichtiger nach dieser Satzung nicht vorhanden, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Straßenbreite, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 9 m von der Grundstücksgrenze.
- (3) Im Rahmen der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) ist
 - a) auf Gehwegen grundsätzlich mindestens ein Streifen von 1,5 m von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
 - b) auf Gehwegen, die schmaler sind als 1,5 m, der gesamte Gehweg abzustreuen und ein angemessener, das gefahrlose Begegnen von Fußgängern zulassender Streifen (nach Möglichkeit von mindestens 1,0 m Breite) von Schnee freizuhalten,
 - c) in Straßen, in denen keine Gehwege vorhanden sind und der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m übersteigt, ein Streifen von 1,5 m entlang der

Grundstücksgrenze freizuhalten bzw. abzustreuen. Soweit besondere Einrichtungen wie Parkplätze, Bänke und Pflanzgruppen unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließen oder zwischen den vorgenannten Einrichtungen und der Grundstücksgrenze nicht mindestens ein Durchgang von 1,0 m verbleibt, ist ein Streifen von 1,5 m um diese Einrichtungen herum von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,

d) in Straßen ohne Gehwege, in denen der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m oder weniger beträgt, ist entsprechend b) freizuhalten bzw. abzustreuen, wobei der von Schnee freizuhaltende bzw. abzustreuende Streifen auf ein Mindestmaß von 1,0 m reduziert werden kann,

e) in Straßen in denen nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, ist dieser nach Unterabsatz a) bzw. b) freizuhalten bzw. abzustreuen.

Die Straßenseite ohne Gehweg ist nach Unterabsatz c) bzw. d) zu behandeln.

- (4) Schneeräum- und Streupflicht besteht an Werktagen zwischen 7.00 und 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr. Während der Nacht gefallener Schnee bzw. aufgetretene Glätte ist bis spätestens 7.00 bzw. 8.00 Uhr abzuräumen bzw. zu beseitigen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist der Räum- und Streuvorgang bis 20.00 bzw. 21.00 Uhr zu wiederholen.
- (5) Die vom Schnee geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche gewährleistet ist.
- (6) Befindet sich vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, so sind auch die Zugänge zu diesen von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen.

§ 5

Besprengen und Säubern

- (1) Die von den gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 Verpflichteten zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch vor Sonn- und Feiertagen zu säubern, erforderlichenfalls auch zu besprengen.
- (2) Das Säubern der Fahrbahnen und Gehwege umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras und Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Fahrbahn gehören, sowie die Säuberung von Straßenrinnen. Durch Besprengen der Fahrbahnen ist belästigende Staubeentwicklung zu vermeiden.
- (3) Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen usw. ist unzulässig.

§ 6

Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten unverzüglich vorzunehmen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist loszuhacken und zu entfernen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Gehwegen, die breiter sind als 1,5 m soll die Anhäufung von Schnee und Eis auf der Gehwegkante erfolgen. Die dort befindlichen Hydranten-, Kanal- und sonstigen Schachtabdeckungen sind freizuhalten. Ist der Gehweg schmaler als 1,5 m, so sind Schnee und Eis außerhalb des Gehweges und der Straßenrinne so anzuhäufen, dass der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Im Bereich von Fußgängerüberwegen und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind Schnee- und Eismassen so abzulagern, dass genügend breite Durchgänge eine gefahrlose Benutzung der Einrichtungen gewährleisten.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 c), d) und e) ist der Schnee grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzulagern. Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll die Ablagerung des Schnees am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen.
- (4) Schnee und Eis aus angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

§ 7

Bestreuen bei Glätte

Bei auftretender Glätte ist die Benutzbarkeit der Gehwege während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Asche, Sand) unverzüglich herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist verboten.

§ 8

Eisbeseitigung in Straßenrinnen

Das bei Frost in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle entstehende Eis ist von den gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 9

Besondere Verschmutzungen, Vorsorgemaßnahmen

- (1) Jede über das normale Maß hinausgehende Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (z. B. durch An- und Abfuhr von Baumaterialien, Abfuhr von Schutt) ist vom Verursacher oder dessen Auftraggeber sofort zu beseitigen.
- (2) Entstehen durch Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen und dergleichen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen (z. B. Omnibus- und Straßenbahnhaltestellen) Verunreinigungen, so sind Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber bzw. die für den Personenverkehr zugelassenen Unternehmer zu deren Beseitigung verpflichtet.
- (3) Falls den in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht unverzüglich nach Entstehung der Verunreinigung nachgekommen wird, kann die Reinigung auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt erfolgen.
- (4) Fahrzeugladungen, die zu Verschmutzungen der öffentlichen Straßen führen können, sind abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten.

§ 11

Behinderung der Straßenreinigung

Die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke sowie sonstige Personen haben alles zu unterlassen, was die Arbeit der städtischen Straßenreinigung wesentlich erschwert.

§ 12

Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Reinigung

- (1) Die Stadt reinigt die Fahrbahnen der in Straßenverzeichnis -Teil A- aufgeführten Straßen, entsprechend ihrer dort festgelegten Reinigungsklasse, in der in § 17 bezeichneten Reinigungshäufigkeit.
- (2) Fußgängerzonen werden hinsichtlich der Reinigungshäufigkeit wie Fahrbahnen behandelt.
- (3) Die Gehwege der von der Stadt zu reinigenden Straßen werden mindestens einmal pro Woche gesäubert.

Dritter Abschnitt

Gebühren

§ 13

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Mainz erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Reinigung von Straßen, die sie gemäß § 3 Abs. 1 selbst wahrnimmt, Benutzungsgebühren. Das gleiche gilt in den Fällen eines freiwilligen vertraglichen Anschlusses an die städtische Reinigung.
- (2) Die Stadt Mainz übernimmt hierbei einen Kostenanteil hinsichtlich des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Reinhaltung der Straßen (§ 17 Abs. 3, S. 4 LStrG). Der Kostenanteil ist je nach Verkehrsbedeutung und Verschmutzungsgrad (Reinigungshäufigkeit) der jeweiligen Straße unterschiedlich bemessen.

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Straßenreinigungsgebühren sind:
 - a) die Länge der gemeinsamen Grenze des angrenzenden Grundstückes und der öffentlichen Straße (Frontlänge),
 - b) die Verkehrsbedeutung der Straße und
 - c) die aus dem Verschmutzungsgrad folgende Reinigungshäufigkeit pro Woche.
- (2) Die Frontlänge ist auf volle Meter abzurunden.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehrere in Teil A des als Anlage beigefügten Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen angrenzen, wird bei der Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr zwei Drittel der Gesamtfrentlänge zugrunde gelegt.
- (4) Bei hintereinanderliegenden Grundstücken (§ 3 Abs. 5) errechnet sich die Frontlänge für die einzelnen Grundstücke (ohne Rücksicht auf deren Grundstücksfläche) aus der Frontlänge des an die Straße angrenzenden Grundstücks, zuzüglich der Breite des Zuganges zu den zurückliegenden Grundstücken, geteilt durch die Anzahl der beteiligten Grundstücke.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch die Straßen, die in Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses aufgeführt sind, im Sinne des § 2 erschlossen sind oder an sie angrenzen.

- (2) Neben den Grundstückseigentümern sind auch sonstige, zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte, wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes können die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner verklagt werden. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit Anfang des auf die erste Reinigung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt ihre Reinigungsleistung ganz oder teilweise einstellt.
- (6) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die anteilmäßige Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Eigentumswechsel stattfindet, zu entrichten. Der neue Gebührenpflichtige hat die anteilmäßige Gebühr für den verbleibenden Zeitraum des betreffenden Jahres zu entrichten. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Veränderungen der veranlagungsrelevanten Grundstücksdaten (z. B. Grundstücksteilungen) sind in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 17

Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr pro Meter Frontlänge für die Reinigung der in Teil A des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen sind nach der Reinigungshäufigkeit und der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße gestaffelt. Zu diesem Zweck sind die von der Stadt Mainz zu reinigenden Straßen in Straßenklassen eingeteilt.

In der nachstehenden Tabelle (Absatz 2) sind die unterschiedlichen Reinigungsklassen aufgeführt und die konkreten Gebührensätze (Jahresgebühr / Frontmeter) der einzelnen Reinigungsklassen festgelegt. Gleichzeitig weist die Tabelle den bei der Festlegung der einzelnen Gebührensätze abgesetzten städtischen Anteil mit Prozentangaben aus. Im Straßenverzeichnis -Teil A- sind die Kennzahlen der Reinigungsklassen den einzelnen Straßen zugeordnet.

(2) Gebührentabelle

Reinigungshäufigkeit / Woche	Anliegerstraße	Sammelstraße	Verkehrsstraße	Hauptverkehrsstraße	Fußgängerzone	Sonstige Fußwege / Wohnstraße	
1 x	11 11,90 € 0 %	21 11,31 € 5 %	31 10,71 € 10 %	41 10,12 € 15 %	51 9,52 € 20 %	61 11,90 € 0 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
2 x	12 22,61 € 5 %	22 21,42 € 10 %	32 20,23 € 15 %	42 19,04 € 20 %	52 17,85 € 25 %	62 22,61 € 5 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
3 x	13 32,13 € 10 %	23 30,35 € 15 %	33 28,56 € 20 %	43 26,78 € 25 %	53 24,99 € 30 %	63 32,13 € 10 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
4 x	14 40,46 € 15 %	24 38,08 € 20 %	34 35,70 € 25 %	44 33,32 € 30 %	54 30,94 € 35 %	64 40,46 € 15 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
6 x	16 57,12 € 20 %	26 53,55 € 25 %	36 49,98 € 30 %	46 46,41 € 35 %	56 42,84 € 40 %	66 57,12 € 20 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
6 Haupt- u. 7 Nebenreinigungen	17 60,69 € 50 %	27 60,69 € 50 %	37 60,69 € 50 %	47 60,69 € 50 %	57 60,69 € 50 %	67 60,69 € 50 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil

Anmerkung: Die Kennzahlen der Reinigungsklassen setzen sich zusammen aus der Straßenklassifizierung - 1. Ziffer -
 (1 = Anliegerstraße, 2 = Sammelstraße, 3 = Verkehrsstraße, 4 = Hauptverkehrsstraße, 5 = Fußgängerzone, 6 = sonstige Fußwege und Wohnstraßen) und der Reinigungshäufigkeit / Woche - 2. Ziffer -.

Hauptreinigungen beinhalten eine kombinierte Maschinen- und Handreinigung;
 Nebenreinigungen sind punktuelle Handreinigungen.

§ 18 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Straßenreinigung durch die Stadt wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 19 Vorausleistungen

Für die regelmäßige Straßenreinigung durch die Stadt können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 20

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 10,-- € übersteigen, werden in vier Jahresraten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 10,-- € nicht übersteigen, werden in einem Betrag zum 15. August eines jeden Jahres fällig. In beiden Fällen tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides ein.
- (3) Der Gebührenbescheid und der Vorausleistungsbescheid kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben verbunden werden.

§ 21

Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die Vorausleistungen entrichtet sind, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

§ 22

Gebührenermäßigung bei Ausfällen der Straßenreinigung

- (1) Ausfälle der Straßenreinigung aufgrund von höherer Gewalt sowie unerhebliche vorübergehende Ausfälle der Straßenreinigung aus betrieblichen Gründen von bis zu zehn Prozent der in dem Gebührenjahr satzungsgemäß vorgesehenen Reinigungen führen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr.
- (2) Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Straßenreinigung durch private Baumaßnahmen (z. B. Bauzäune, Gerüste, Baustofflagerung auf Straßengelände usw.) führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.
- (3) Behinderungen und Beeinträchtigungen der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.
- (4) Bei Betriebsstörungen großen Umfanges reduziert sich die Gebühr entsprechend. Dies gilt insbesondere, wenn aus betrieblichen Gründen mehr als zehn Prozent der in dem Gebührenjahr satzungsgemäß vorgesehenen Reinigungen ausfallen. Für die über diese Anzahl hinausgehenden Reinigungsausfälle reduziert sich die Gebühr. Eine Gebührenermäßigung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn nach Art, Dauer und/oder Umfang erhebliche Reinigungsmängel festzustellen sind, sodass die Straße als Ganzes nicht mehr als gereinigt angesehen werden kann.

Vierter Abschnitt

Straßenkehrrecht, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 23

Straßenkehrrecht

- (1) Der Straßenkehrrecht wird mit der Verladung auf den Abfuhrwagen Eigentum der Stadt.
- (2) Im Straßenkehrrecht aufgefundene Wertgegenstände gelten als Fundsachen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Ziff. 2 Landesstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 und § 5 die zu reinigenden Straßen nicht im gebotenen Umfang säubert, erforderlichenfalls besprengt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 bis 6 und § 6 die Schneeräumung auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang durchführt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 bis 6 und § 7 der Streupflicht auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang nachkommt,
 4. entgegen § 7 Satz 2 Eis nicht aufhackt und beseitigt,
 5. entgegen § 7 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
 6. entgegen § 8 die Eisbeseitigung in Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle unterläßt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 jede über das normale Maß hinausgehende Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze nicht sofort beseitigt.
 8. entgegen § 9 Abs. 2 die durch Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen und dgl. oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen entstandenen Verunreinigungen nicht beseitigt,
 9. entgegen § 9 Abs. 4 Fahrzeugladungen, die zu Verschmutzungen der öffentlichen Straßen führen können, nicht abdeckt oder auf sonstige geeignete Weise sichert,
 10. entgegen § 10 den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet oder Jauche, Blut oder sonstige schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten ableitet,
 11. entgegen § 11 die Arbeit der städtischen Straßenreinigung wesentlich erschwert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Mainz.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Mainz, 01.01.1996
Stadtverwaltung Mainz

gez. H.-H. Weyel

H.-H. Weyel
Oberbürgermeister